

Anglerverein Neuravensburg e.V.

88239 Wangen im Allgäu

Satzungen



lt. Beschluss

der Generalversammlung vom 12.06.1971

Angelverein Neuravensburg e.V.

In 88239 Wangen im Allgäu

Satzungen

des Angelvereins Neuravensburg e. V.

§1

Name des Vereins, Sitz.

Der Verein, der am 12. Juni 1971 gegründet wurde, führt den Namen „Angelverein Neuravensburg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in, 88239 Wangen Neuravensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Rechte und Interessen der Fischereiberechtigten,

die Förderung der Fischerei und der Fischzucht.
Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) durch Pachtung oder Erwerb von Fischgewässern zur Ausübung der Fischerei im Rahmen einer Fang- und Gewässerordnung und in Verbindung mit den geltenden Fischereigesetzlichen Bestimmungen;
- b) durch mitwirken an der Herbeiführung wünschenswerter fischereigesetzlicher Bestimmungen, besonders in Bezug auf Schonzeiten, Schonmaße, Aufzucht und Fangmethoden, sowie von Schutzmaßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer im Sinne der Volksgesundheit und der Erhaltung des Fischbestandes;
- c) durch Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes durch Fischaufzucht und Einsetzen von Fischen in Fischwasser des Vereins und der Vereinsmitglieder;
- d) durch Schulung und Erziehung der Mitglieder zu sportlichen Fischern und Freunden des Naturschutzes;
- e) durch Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins und durch die Verpflichtung aller Mitglieder zu tatkräftigen Mitarbeit im

- Rahmen ihrer Kräfte und Fähigkeiten,
um die gemeinnützigen Ziele des
Vereins zu erreichen;
die Generalversammlung beschließt
über die zu leistende Mitarbeit;
- f) durch Verzicht auf Gewinnerzielung zu
anderen als zu den unter a – e
angeführten gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Ob jedoch der Verein jemanden als Mitglied aufnehmen will oder nicht, unterliegt grundsätzlich der freien Selbstbestimmung des Vereins (BGH-Urteil v. 19.11.59 = BB 1959 S. 1272).

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag wird im Gesamtvorstand beschlossen. Die Gründe einer eventuellen Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht angegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Jahr wirksam. Sie berechtigt, verpflichtet jedoch nicht zur Ausübung der Sportfischerei im Gewässer des Vereins, gegen Lösung der jeweils gültigen Erlaubniskarte.

Zu Ehrenmitglieder in Verbindung mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel können auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, weitere hervorragende Persönlichkeiten außerhalb des Vereins mit solchen Verdiensten um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Der Verein darf nie mehr als zehn Prozent seines Mitgliederstandes zu Ehrenmitglieder haben. Außenstehende zählen hierbei nicht mit. Für Mitglieder ist zehnjährige Mitgliedschaft oder fünfjährige Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand Voraussetzung.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit Angabe des Grundes, jedoch nur schriftlich erklärt werden. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge und Gebühren findet nicht statt. Bleibt ein Mitglied ungeachtet zweimaliger Schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung seines Beitrages im Rückstand, so wird dasselbe als ausgetreten betrachtet. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch den Tod.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden, wenn das Mitglied

- a) den Interessen, der Satzung oder der Fang- Gewässerordnung des Vereins grob zuwiderhandelt und insbesondere bei der Pachtung oder der Erwerbung von Fischwassern mit dem Verein zu dessen Nachteil im Wettbewerb tritt;
- b) durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt oder innerhalb des Vereins Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
- c) sich durch fischereiliche Vergehen oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, oder

- wenn er zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden ist;
- d) unentschuldigt an drei hintereinander stattfindenden Generalversammlungen fehlt;
 - e) als Angehöriger des Gesamtvorstandes dreimal hintereinander an ordnungsgemäß einberufenen Ausschusssitzungen ohne Entschuldigung nicht teilnimmt (Ausschluss aus dem Gesamtvorstand).

§ 4

Disziplinarmaßnahmen.

Bei geringen Verstößen gegen die Fang- und Gewässerordnung oder gegen Anordnung des 1. Vorstandes können von diesen folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweise durch den 1. Vorstand vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung);

- b) Zeitweiliger Entzug des Erlaubnisscheines ohne Entschädigung;
- c) Geldbuße bis zur Höhe des Jahresbeitrages zu Gunsten des Vereins oder einer der Fischerei fördernden Institution;
- d) jede Maßnahme einzeln oder mehrere zusammen.

Bei Weigerung des Mitgliedes auf Anerkennung oder Befolgung der Disziplinarmaßnahmen kann nach eingehender Klärung des Falles und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Ausschluss erfolgen.

§5

Beiträge, Gebühren.

Die Beiträge für Erlaubnisscheine sowie die Gebühren werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und jeweils den finanziellen Erfordernissen des Vereins angepasst.

Die Beiträge für Erlaubnisscheine werden zu Beginn des Kalenderjahres am 01.01. fällig und werden per Lastschrift eingezogen.

§6

Die Organe des Vereins.

1. Gesamtvorstand.

a) 1.Vorstand (1.Vorsitzender).

Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, welchen er gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Versammlung der Mitglieder ein und leitet dieselben. Er ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

b) Stellvertretender Vorstand (2. Vorsitzender und Geschäftsführer).

Diesem obliegt die Vertretung und Leitung des Vereins, soweit sie ihm vom 1. Vorstand übertragen wird, und im vollen Umfang bei Behinderung und Abwesenheit desselben.

c) Kassenwart.

Er verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben, die zu Ende eines jeden Geschäftsjahres von zwei sachkundigen Rechnungsprüfern, die vom Gesamtvorstand aus den Vereinsmitgliedern bestimmt werden, nachzuprüfen sind.

d) Schrift- und Protokollführer.

Er erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, führt den gesamten Schriftverkehr und unterrichtet die Mitglieder mit Rundschreiben über Beschlüsse und Vereinsangelegenheiten.

e) Wasserwart (Fischereiaufseher).

Er überwacht die Vereinsgewässer hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Fang- und Gewässerordnung durch die Vereinsmitglieder am Wasser. Er koordiniert die Arbeit der weiteren Wasserwarte.

f) Gerätewart

Ihm obliegt die Verwaltung sämtlicher Gerätschaften des Vereins. Er stellt und pflegt die Bestandsliste über alle im Vereinsbesitz existierenden Materialien und Werkzeuge.

g) Jugendleiter

Er ist für die Jugendarbeit des Vereins verantwortlich. Jugendveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Jugendwart verwaltet die Jugendkasse. Er organisiert den Einsatz der Jugendlichen bei allgemeinen Veranstaltungen des Vereins.

h) Beiräte

das sind drei weitere Mitglieder der Gesamtvorstandschafft, deren Tätigkeit sich aus der weiteren Aufteilung der Arbeitsgebiete ergibt. Sie stehen je nach Sachkunde und Eignung als Vertreter oder zur Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder zur Verfügung.

Die Sitzungen können jederzeit vom 1. Vorstand einberufen werden und er kann von

Fall zu Fall andere Mitglieder mit beratender Funktion hinzuziehen. Beratungspunkte können für vertraulich erklärt werden. In solchem Falle besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden.

2. Mitgliederversammlung.

a) Die Generalversammlung.

Sie findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt und sie ist vom 1. Vorstand zehn Tage vorher schriftlich oder durch die Lokalzeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie hat folgende grundsätzliche Aufgaben;

1. den Bericht des 1. Vorstandes und des Kassenwartes entgegenzunehmen;
2. den Bericht der Kassenprüfer anzuhören;
3. dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen;
4. Neuwahlen oder notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen;

5. Anträge die sechs Tage vorher schriftlich an den 1. Vorstand eingereicht worden sind, zu behandeln.

6. über vom Gesamtvorstand vorgelegte Fragen zu beraten oder abzustimmen.

b) Die Mitgliederversammlung.
Eine solche ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn der 1. Vorstand es für notwendig erachtet, der Gesamtvorstand es beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 7

Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen.

Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt auf alle Fälle bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, welche aus mindestens

3 Mitgliedern bestehen muss, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

In den Gesamtvorstand können in der Regel nur solche Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens 3 Jahre dem Verein angehören. Ausnahmen können im Einzelfall von der Generalversammlung genehmigt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlbewerbung erfolgt durch Selbsterklärung oder durch Vorschlag seitens der Versammlungsteilnehmer. Das vorgeschlagene Mitglied ist wählbar, wenn es sich zur Annahme der Kandidatur bereit erklärt hat.

Für die ersten sieben Stellen des Gesamtvorstandes sind die Wahlbewerber ausdrücklich in Verbindung mit der Funktion im Gesamtvorstand zu benennen. Tritt für eine einzelne dieser Stellen nur ein einziger Bewerber auf, gilt er als ohne Gegenstimme gewählt.

Ist ein Wahlgang erforderlich, entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los, wenn nicht einer der stimmgleichen Bewerber eine sofortige Stichwahl verlangt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet auf alle Fälle das Los.

Nachwahlen für den Gesamtvorstand werden erforderlich, wenn ein Mitglied desselben ausscheidet. Nachwahlen und Ergänzungswahlen (bei Erweiterung des Gesamtvorstandes) finden in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der nächsten Generalversammlung nach den gleichen Grundsätzen statt.

Die Versammlungen des Gesamtvorstandes und der Mitglieder, sofern diese ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen (mit Ausnahme von § 8 – 9) entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder des autorisierten Versammlungsleiters.

Bei Beschlussfassungen (jedoch nicht bei Wahlen) wird in der Regel offen abgestimmt. Auf einen Antrag hin ist jedoch geheim abzustimmen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einen Streitfall zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Anträge, die erst auf einer Versammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist, außer, der 1. Vorstand lässt die Beratung und Beschlussfassung ohne weiteres Votum zu.

§ 8

Änderungen der Satzungen.

Abänderungen der Vereinssatzungen können nur nach rechtzeitiger, vorheriger Ankündigung (schriftlich, oder in der Lokalpresse) mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden in einer Generalversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Abänderungen sind vom Vorstand anzumelden.

§ 9

Auflösung des Vereins.

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmenden oder mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Im ersten Falle ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder notwendig.

Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt. Der Verein wird aufgelöst durch Entzug der Rechtsfähigkeit.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Landesfischereiverband, falls sich nicht wenigstens drei Vereinsmitglieder (allein oder gesamtschuldnerisch) für die Aktiva und Passiva des Vereins verbindlich machen.

§ 10

Schlussbestimmung.

Dem Gesamtvorstand obliegt es, in Zweifelsfällen die Satzung zu interpretieren und zu kommentieren. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB finden sinngemäß Anwendung, insoweit die Satzungen nicht Platz greifen.

§11

Vereinsregister.

Diese Satzungen, durch Beschluss der Gründungsmitglieder am 12.06.1971 errichtet, sind auf gleichzeitigen Beschluss sofort in Kraft getreten. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt.

Geändert lt. Beschluss der
Generalversammlung vom 17.03.2018.